

# RS OGH 1980/1/22 2Ob213/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.1980

## Norm

ABGB §1304 A

ABGB §1310

## Rechtssatz

Die Tatsache der Benützung des Fahrrades selbst sowie der Umstand, daß der Kläger das Fahrrad offenbar nicht beherrschte und daher zum Sturz kam, stellt im Hinblick auf das Alter des Klägers zur Unfallszeit von noch nicht zehn Jahren ein so geringfügiges Verschulden dar, daß es vernachlässigt werden kann.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 213/79

Entscheidungstext OGH 22.01.1980 2 Ob 213/79

Veröff: ZVR 1981,50 S 73

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0027303

## Dokumentnummer

JJR\_19800122\_OGH0002\_0020OB00213\_7900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)